

## Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

In den letzten Wochen sind einige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) ergangen, die für Zahnärzte von besonderem Interesse sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen kurz vorgestellt.

### Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft: Hohe Entnahmen gefährden Schuldzinsenabzug

Zinsen, die der Praxisinhaber für betriebliche Investitionsdarlehen zahlt, mit denen z. B. Behandlungseinheiten oder der Praxisumbau finanziert wurden, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern den Praxisingewinn. Wird allerdings mehr Geld aus der Praxis entnommen, als Gewinn und Einlagen hergeben (sogenannte Überentnahmen), sind die Darlehenszinsen ggf. nur noch teilweise abzugsfähig. Die Bemessungsgrundlage für die Steuern erhöht sich.

Nun hat der BFH in einem Urteil vom 24.11.2016 (Az. IV R 46/13) entschieden, dass ein Zahnarzt solche Überentnahmen auch bei der Einbringung seiner Einzelpraxis in eine Gemeinschaftspraxis mitnehmen und dort fortführen muss. Seine Schuldzinsen kann er demnach nur dann in voller Höhe abziehen, wenn die Einlagen und sein Anteil am Gewinn der Gemeinschaftspraxis seine fortzuführenden Überentnahmen übersteigen.

Hat ein Zahnarzt jedoch in seiner Einzelpraxis weniger Geld entnommen, als Gewinn und Einlagen hergeben (sogenannte Unterentnahmen), gilt auch hier eine Fortführungspflicht in der neuen Gemeinschaftspraxis. Die Auswirkung ist dann positiv, da eine Verrechnung der Unterentnahmen aus den Vorjahren mit eventuellen Überentnahmen der kommenden Jahre erfolgen kann und der Schuldzinsenabzug solange erhalten bleibt.

Das Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, die Entnahmen und Einlagen der Praxis stets im Blick zu

behalten. Dies gilt vor allem, wenn noch erhebliche Investitionsdarlehen zu Buche stehen. Zahnärzte, die von ihrem Steuerberater Quartalsberichte erhalten, können diese Information ganz leicht anhand der entsprechenden Grafik ablesen (siehe auch <http://www.bischoffundpartner.de/praxisnavigation.aspx>).

### Keine Zinsen mehr auf Umsatzsteuernachzahlungen bei rückwirkend korrigierten Rechnungen

Zahnärzte, die auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. Eigenlabor, kosmetisches Bleaching) erbringen, können sich die gezahlte Vorsteuer ganz oder teilweise vom Finanzamt erstatten lassen. Voraussetzung ist, dass die Vorsteuer für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bezogen oder für allgemeine Verwaltungskosten (z. B. Rechtsberater, Buchführung, Strombezug) bezahlt wurde.

Bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder Betriebsprüfungen untersucht der Prüfer, ob die Eingangsrechnungen formale Fehler enthalten. Entdeckt er solche Fehler, muss der Zahnarzt die Vorsteuer aus diesen Rechnungen an das Finanzamt zurückzahlen. Die zurückgezahlte Vorsteuer wird mit 6 % p. a. verzinst. Ließ der Zahnarzt daraufhin die fehlerhafte Rechnung vom Lieferanten bzw. Dienstleister korrigieren, bekam er zwar die Vorsteuer vom Finanzamt zurück, auf den Zinsen blieb er aber sitzen. Dies konnte zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Mit dieser Praxis hat der BFH in seinem Urteil vom 20.10.2016 (Az. V R 26/15) Schluss gemacht. Rechnungen können ab sofort auch rückwirkend berichtigt werden, womit die Verzinsung entfällt. Wird die Rechnung korrigiert, ergibt sich keine finanzielle Belastung mehr. Eine Voraussetzung muss allerdings erfüllt sein: Die ursprüngliche, fehlerhafte Rechnung darf nur formale

und keine grundsätzlichen Mängel aufweisen. Schädlich ist beispielsweise, wenn die Rechnung von Anfang an keine Leistungsbeschreibung enthält. Ist die Leistungsbeschreibung hingegen lediglich zu allgemein formuliert, kann dies später rückwirkend korrigiert werden.

Zahnärzte, die in Betriebsprüfungen unliebsame Erfahrungen mit zurückgeforderter Vorsteuer aufgrund von Rechnungsmängeln machen, sollten von ihrem Steuerberater prüfen lassen, ob eine rückwirkende Rechnungskorrektur in Betracht kommt.

### **Was darf beim Kauf einer Praxis abgeschrieben werden?**

Wird eine Praxis gekauft, so ist laut bisheriger Rechtsprechung des BFH der Kaufpreis in einen Praxiswert und den Wert der Vertragsarztzulassung aufzuteilen. Während der immaterielle Praxiswert (sogenannter Goodwill) über drei bis fünf (Einzelpraxen) bzw. sechs bis zehn Jahre (Gemeinschaftspraxis) abgeschrieben werden kann, ist dies für die Vertragsarztzulassung nicht möglich. Aktuell sind mehrere Verfahren vor dem BFH anhängig, die klären sollen, ob diese Aufteilung

auch künftig vorzunehmen ist (Az. VIII R 24/16, Az. VIII R 56/14, Az. VIII R 7/14).

Die anhängigen Verfahren haben zur Verunsicherung in der Zahnärzteschaft geführt. Allerdings zu Unrecht, denn Zahnärzte können den Kaufpreis immer vollständig abschreiben, da Kassenzulassungen der Zahnärzte keinen eigenen Wert besitzen und deshalb eine Aufteilung des Kaufpreises nicht erforderlich ist. Jeder Zahnarzt, der die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erfüllt, kann die Kassenzulassung beantragen. Zulassungsbeschränkungen, wie sie bei Ärzten z. B. in überversorgten Regionen anzutreffen sind, gibt es bei Zahnärzten nicht.

#### **Sabine Jäger**

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für  
Unternehmensnachfolge*

#### **Janine Rößiger**

*Dipl.-Kffr., M.Sc., Steuerberaterin*

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Zweigniederlassung Chemnitz, Annaberger Straße 73, 09111 Chemnitz  
E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de